

Gehaltstarifvertrag

für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen

Zwischen

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70,
60528 Frankfurt am Main

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bissenkamp 12 - 16,
44135 Dortmund

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen¹, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin ausüben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen einem Mitglied des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. und einem Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

¹ Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.

§ 3 Berufsjahre

- (1) Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin.
- (2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin bestanden wurde und die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin im Angestelltenverhältnis steht. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit einer Arbeitszeit von 50 % und weniger der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit mehr als 50 % der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen. Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis auf Grund Inanspruchnahme gesetzlicher Elternzeiten ruht, sind nicht berücksichtigungsfähig.

§ 4 Bezüge

Die Bezüge werden monatlich gezahlt und müssen der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

§ 4 a Betriebliche Altersversorgung/Entgeltumwandlung

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 5 Gehälter für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen

- (1) Es gelten folgende Gehaltstabellen für vollzeitbeschäftigte Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen.

Tätigkeitsgruppe I: Grundgehalt
 Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Tätigkeitsgruppe II: 10 % Zuschlag
 Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin mit einer oder mehreren anerkannten für die Praxis relevante Fortbildung(en) im Gesamtumfang von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbereich.
 Soweit der Erwerb dieser 24 Stunden noch nicht abgeschlossen ist, sind die noch erforderlichen Fortbildungen mit dem Praxisinhaber abzustimmen.
 Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte für die Praxis relevante Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen und mit dem Praxisinhaber abzustimmen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

Tätigkeitsgruppe III: 20 % Zuschlag
 Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin, die eine geregelte Weiterbildung nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz abgeschlossen hat und auf Grund schriftlicher Vereinbarung entsprechend eingesetzt wird.

Gültig ab 01.01.2009

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
1. und 2.	1.388,50 €	1.527,50 €	1.666,50 €
3. und 4.	1.503,00 €	1.653,50 €	1.804,00 €
5. und 6.	1.591,50 €	1.751,00 €	1.910,00 €
7. und 8.	1.689,00 €	1.858,00 €	2.027,00 €
9. und 10.	1.786,50 €	1.965,50 €	2.144,00 €
11. und 12.	1.852,00 €	2.037,50 €	2.222,50 €
13. und 14.	1.917,50 €	2.109,50 €	2.301,00 €
ab 15.	1.982,50 €	2.181,00 €	2.379,00 €
je 3 weitere BJ.	2 %	2 %	2 %

Gültig ab 01.07.2010

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
1. und 2.	1.416,50 €	1.558,50 €	1.700,00 €
3. und 4.	1.533,50 €	1.687,00 €	1.840,50 €
5. und 6.	1.623,50 €	1.786,00 €	1.948,50 €
7. und 8.	1.723,00 €	1.895,50 €	2.068,00 €
9. und 10.	1.822,50 €	2.005,00 €	2.187,00 €
11. und 12.	1.889,50 €	2.078,50 €	2.267,50 €
13. und 14.	1.956,00 €	2.152,00 €	2.347,50 €
ab 15.	2.022,50 €	2.225,00 €	2.427,00 €
je 3 weitere BJ.	2 %	2 %	2 %

- (2) Für die Einstufung in die Tätigkeitsgruppe II und den Erhalt werden Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, die durch die Arbeitsgemeinschaft Fortbildung TFA/TAH² mit entsprechender Stundenzahl bestätigt sind.
- (3) Übergangsregelung:
Für die Einstufung sind auch Fortbildungen anzuerkennen, die vor In-Kraft-Treten des Gehaltstarifvertrages in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 insgesamt oder teilweise absolviert wurden und die nachträglich von der Arbeitsgemeinschaft tariflich im Sinne von Absatz 2 anerkannt werden.
- (4) Nicht vollzeitberufstätige Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes für Vollzeitbeschäftigte.

§ 6 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt für Auszubildende ab dem 01.01.2009

im 1. Jahr monatlich	500,50 €
im 2. Jahr monatlich	556,50 €
im 3. Jahr monatlich	612,50 €

² Tiermedizinische Fachangestellte / Tierärzthelferin

§ 7 Abrechnung

Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

§ 8 Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 9 Zuschläge

Für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von 1/173tel des Monatsgehaltes zu Grunde gelegt.

(1) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Überstunden	25 %
b) für Sonn- und Feiertagsarbeit	50 %
c) für Arbeiten am Neujahrstag, dem 01. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100 %
d) für Nachtarbeit	50 %

(2) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagssätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Laufzeit

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2011.

